

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 101

Dienstag den 16. Dezember

1856

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. An die Unterpfaunds-Behörden des Bezirks.

Zu Beseitigung von Zweifeln, welche in öffentlichen Blättern (vergl. Staatsanzeiger Nro. 196. und 148.) darüber erhoben worden sind, ob ein Verzicht auf die Befolgung der Vorschriften des Art. 32 des Ges. v. 13. Novbr. 1855. in Betreff einiger Abänderungen und Ergänzungen des Executionsgesetzes und des Pfandgesetzes zulässig sei oder nicht, sowie zu Erzielung eines dem Gesetze entsprechenden gleichförmigen Verfahrens der betreffenden Behörden hat das K. Justiz-Ministerium durch Erlass vom 20. Octbr. d. J. den sämmtlichen Gerichten des Landes Folgendes zu erkennen gegeben:

„Die Vorschriften des erwähnten Artikels 32. sind durch das oberflächliche Verfahren mancher Unterpfaundsbehörden bei der Schätzung der Unterpfänder hervorgerufen worden; dem Schätzungsverfahren wollte, wie die Motive des Gesetzes-Entwurfs sich ausdrücken, eine festere Grundlage dadurch gegeben werden; daß den Unterpfaundsbehörden zur Pflicht gemacht wurde, über die als Anhaltspuncte für die Schätzung dienenden früheren Preise und Schätzungen der Pfandobjecte einige thatsächliche Angaben in dem Unterpfaunds-buche und Pfandscheine niederzulegen. Aus dieser Entstehungsgeschichte ergibt sich auf das Unzweideutigste, daß die Vorschriften des Art. 32. des neuen Gesetzes für alle diejenigen Verpfändungsfälle gegeben sind, in welchen eine gerichtliche Schätzung der Unterpfänder stattfindet, und so gewiß hiernach da, wo nach §. 160. der Haupt-Instruction eine Schätzung der Unterpfänder unterbleibt, die Vorschriften des Art. 32 nicht zur Anwendung kommen, ebenso gewiß würde man mit dem Gesetze, welches eine Befugniß zum Verzicht auf die Befolgung jener Vorschriften nirgends einräumt, in Widerspruch gerathen, wenn man einen solchen Verzicht auch da zulassen wollte, wo die Unterpfaundsbehörde eine Schätzung der Unterpfänder vorzunehmen hat.

Gleichwie hiernach, auf den Grund des Gesetzes, ein Verzicht auf die Befolgung der Vorschriften des Art. 32. ohne gleichzeitigen Verzicht auf die Schätzung selbst für unstatthaft zu erachten ist, so wenig würde die Zulassung eines derartigen Verzichts auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit sich rechtfertigen lassen, da nicht bloß derjenige, welcher sein Geld dem Verpfänder unmittelbar darleiht, sondern auch alle späteren Erwerber der Forderung auf gewissenhafte und nach Vorschrift der Gesetze behandelte Schätzung ihrer Unterpfänder und Ausfertigung des Pfandscheins Anspruch zu machen haben, da ferner der spätere Erwerber einer solchen Forderung durch die einfache Bemerkung im Pfandschein, daß der Darleiher auf die Beobachtung der Vorschriften des Art. 32. des G. Gesetzes Verzicht geleistet habe, auf die dadurch ange deutete Mangelhaftigkeit des Schätzungs-Verfahrens selbst nicht genügend aufmerksam gemacht wäre und da endlich die Zulassung des fraglichen Verzichts in vielen Fällen wieder die oft beklagte Oberflächlichkeit des Schätzungsverfahrens zur

„Folge haben würde, gegenüber von welchen Mißständen die in Folge der entgegen-
„gesetzten Auslegung sich ergebende Geschäftserleichterung für die Unterpfandsbehör-
„den wohl nicht in Betracht kommen kann.“

Vorstehendes wird den Unterpfandsbehörden des Bezirks zur Kenntnißnahme und genauen
Nachachtung hiemit eröffnet.

Den 8. Dezbr. 1856.

R. Oberamtsgericht
Lamparter.

W a i l d i n g e n. Die Vorschriften über die Verpackung, Verkauf und die Aufbewahrung der
Reibzündhölzchen Amtsblatt vom 7. Nov. 1854. Nro. 88. ist der Bürgerschaft wiederholt auf die
ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Jeden Winter haben die Ortsfeuerschauer einmal unversehens eine Visitation vorzunehmen, um
sich zu überzeugen, daß die neue Verfügung v. 23. Dez. 1852. Regbl. 1853. S. 7. allenthalben
eingehalten wird. Etwaige Verfehlungen sind unnahe sichtlich zur Abräugung zu bringen.

Den 13. Dez. 1856

R. Oberamt
Häberlen.

W i n n e n d e n. (Vorladung in außergerichtlicher Schuldsache.)

In nachbenannter außergerichtlichen Schuldsache wird die Schuldenliquidation mit den
gesetzlich damit zu verbindenden weiteren Verhandlungen an dem unten bezeichneten Tag und
Ort vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher andurch vor-
geladen, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch
wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-
Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Falle un-
ter Vorlegung der Beweismittel, für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaigen
Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen
nicht aus den Akten bekannt sind, nicht berücksichtigt, von den übrigen nicht erscheinenden Gläu-
bigern aber wird, sofern sie sich nicht speciell darüber erklären, vorausgesetzt, daß sie hinsichtlich
eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Be-
stätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Kategorie beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur den bei der Liquidation nicht erscheinenden
Pfand-Gläubigern, zu deren voller Befriedigung der Erlös ihrer Unterpfänder nicht
hinreicht, besonders eröffnet werden. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche Frist von
15 Tagen zu Verbringung eines besseren Käufers von der Liquidation, oder wenn der Verkauf
erst nachher stattfindet, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige be-
trachtet, welcher sich für sein Anbot sogleich verbindlich macht und seine Zahlungsfähigkeit
nachweist.

Den 4. Dezbr. 1856.

F. Amts-Notariat, Ritter.

Name und Heimath des Schuldners.	Ort wo liquidirt wird.	Tagfahrt zur Liquidation.
Joh. Heinrich Deckster, Schreiner- Gefelle.	Leutenbach.	Montag 29. Dezbr. Nachm. 2 Uhr.

Schwaikheim.

Gläubiger Aufruf.

In der Verlassenschafts-Sache des kürzlich
verstorbenen Bauern und Viehhändler Johan-
nes Haag von hier ist die Erbschaft nur mit
der Rechtswohlthat des Inventars angeziet
worden.

Es ergeht deshalb sowohl an directe, als
an Bürgschafts-Gläubiger des Verstorbenen

die Aufforderung, ihre Ansprüche binnen 15.
Tagen d. h. seitens anzumelden, widrigenfalls sol-
che bei der Verlassenschafts-Theilung unberück-
sichtigt bleiben würden, und ihnen hernach nur
noch das beschränkte dreijährige Absonder-
ungsrecht der Erbschafts-Gläubiger zu Statte
käme.

Den 11. Dezember 1856.

R. Amtsnotariat Winnenden.
Ritter.

Hegnach.
Gustav Adolph Verein.

In den Kirchen der Diöcese sind am heutigen Adventsfeste folgende Opfer gefallen:
 Waiblingen 25 fl. 2 fr. Winnenden 15 fl.
 (darunter 24 fr. von R. R.) Weinslein 4 fl.
 6 fr. Birmannweiler 1 fl. 45 1/2 fr. Bittenfeld 2 fl. 56 1/2 fr. Buch 1 fl. 42 1/2 fr. Enderbach 4 fl. 24 fr. Großheppach 11 fl. 18 fr. Hegnach 3 fl. 2 fr. Hochberg 2 fl. Hochdorf 1 fl. 30. fr. Hebenacker 1 fl. 55 fr. Korb 3 fl. Neckarrens 2 fl. Neustadt 2 fl. 35 fr. Doppelsbohm 3 fl. 9 1/2 fr. Schwaifheim 4 fl. 22 fr. Strümpfelbach 9 fl. 34 1/2 fr. Hertmannsweiler 1 fl. 30 fr. zus. — ∴ 100 fl. 52 1/2 fr.
 Besondere Beiträge: von R. R. in Neckarrens 1. von R. R. in Bittenfeld 3 fl. 6 fr.; Jahresbeitrag des Pf. Arnold von da 2 fl. — zus. — ∴ 6 fl. 6 fr.
 Herzl. Dank und Gottes Segen allen freundlichen Gebern!
 Pfr. Amtbor.

Waiblingen. An die Stelle des entlassenen Kornmesser Curtes wird ein anderer Kornmesser gewählt. Die Bewerber haben sich binnen 8 Tagen beim Stadtschultheißenamt zu melden. Den 15. Dez. 1856. Gemeinderath.

Korb.

Warnung vor Vorgen.

Der ledige 25. Jahr alte Jacob Leyer von Steinreinach hat letzterer Zeit hie und da Geld aufgenommen mit dem Vorwand: sein Vater Christoph Leyer bezahle es, für den er das Geld aufnehme. Durch dieses Geld-Ausnehmen werden die Leute um ihr Geld geprellt, indem der Sohn nicht bezahlen kann und der Vater nichts für seinen liederlichen Sohn bezahlen mag, wer dem Jacob Leyer künftig anbietet, hat lediglich keine Hoffnung wieder etwas zu bekommen.

vdt. Schulth.

Weißhaar.

Privat-Anzeigen

Waiblingen.

Waarenempfehlung.

Neben meinem schon längst bekannten Kappenlager empfehle ich auf bevorstehende Weinachten: Eine große Auswahl gestickte Cerviskappen mit den neuesten Dessains ausgefütterte gestrickte Kappen, lederne Handschuh, schwere selbstverfertigte Gumi Hosenträger welche schon vielfeitig anerkannt wegen ihrer soliden und dauerhaften Arbeit vor der Fabrikwaare den Vorzug verdienen. Da bey diesem Artikel die Zweckmäßigkeit die Stelle der Mode einnimmt, und keinem so schnellen Wechsel ausgesetzt ist, so werde ich diesem Artikel meine besondere Aufmerksamkeit zuwenden, und immer eine schöne Auswahl davon bereit halten. Auch habe ich von allen Sorten gewöhnlichen Hosenträger einen schönen Vorrath, wo ich nebst besserer Waare die Preise so niedrig stellen kann wie man es auf den Märkten kauft. Auch biete ich im Vorfertigen von Bruchbändern meine Dienste an, und sichere bey allem solide Arbeit und der billigsten Preise zu.

Schaal, Selter.

Waiblingen.

Es sucht Jemand, 1 Brtl. und 9 Ruth Acker mit 6 Bäumen, auf der Wasserstube neben Posthalter Heß und Jakob Pfander, zu verkaufen. Wer, sagt die Redaction.

Waiblingen.

Nechte amerikanische Gummi-Galofchen

für Herrn, Damen und Kinder empfehle hie mit in frisch angekommener bester Waare in moderner Facon und zu billigen Preise.

G. Kaufmann, jun.

Waiblingen.

Kastenspfeiler Pfander verkauft für Joh. Beck Witwe

1/4 an einer Bausung am Bädertörle

1 Brtl. am Schüsselgraben

2 Brtl. 30 Ruthen über der Heerstraße

linker Hand des Rommelshäuser Wegs.

Es können soaleich Käufe abgeschlossen werden.

Waiblingen.

Ich habe einige Wagen Rügen zu verkaufen.

Gemeinderath Kaufmann,
 der ältere.

Waiblingen.

2 fette Gänse, 1 eiserne Gansstachel und 1 Gansstall, hat einzeln oder zusammen zu verkaufen

W. Ahles.

Land- und Hauswirthschaftliches.

Die Ofenröhren von eisernem Blech nutzen sich durchs Abfragen und Ausbrennen mehr als durch den Gebrauch ab. Um dies zu verhindern, wende man folgendes Mittel an: man schüttet Löpferthon und etwas Salz in ein irdenes oder anderes Gefäß, und so viel Wasser daran, daß es dünnen Brei bildet. Dann nimmt man eine mit einem Stiel versehene Bürste, taucht sie in den Brei und überschmiert damit das Inwendige der Röhren. Der Thon trocknet in einigen Minuten und bildet eine dünne Rinde; bald nachher fügt man die Röhren zusammen und bringt sie in ihre Stelle. Wenn man sie reinigen will, darf man nur leicht mit der Hand daran schlagen, wodurch aller Ruß sich abloßt und herabfällt.

— Was eine Präsidentenwahl in Amerika kostet, zeigt folgende Berechnung: Es gibt ungefähr 800 Bezirke mit 9000 Städten in den 31 Unionsstaaten. Jeder Staat besitzt einen politischen Klub von jeder Partei, manche besitzen deren mehrere. Man nimmt im Ganzen ungefähr 15,000 organisirte Klubs einer jeden Partei während der Wahlzeit an; die Fremonts-Partei dürfte 5000 weniger zählen, da ihre Organisation sich nicht in das Sklavengebiet ausdehnte. Jeder dieser Klubs war wenigstens während dreier Monate in energischer Thätigkeit. Jeder hätte Auslagen für Zimmer, Druckereien, Postporto, Reisen und andere Posten, die man auf nicht weniger als 100 Dollars den Monat, in Summa auf 300 Dollars berechnet. Die Arbeiten ihrer Präsidenten, Sekretäre und Komitemitglieder kann man zu der Rate von drei Mann Arbeitskraft, im Werthe von 100 Dollars einen jeden für den Zeitraum von drei Monaten, veranschlagen. Nicht weniger als 1000 Personen waren zum Reisen, Redenhalten, Wählen u. s. w. verwandt worden, wofür 500 Dollars pro Kopf, ihre Auslagen eingerechnet, als kein zu niedriger Satz erscheint. Am Wahltag selbst sind in den Vereinigten Staaten nicht weniger als 50,000 Wahlurnen ausgestellt; bei deren jeder etwa zehn Mann a 2 Dollars im Dienste stehen. Summa Summarum werden die Kosten folgendermaßen zu berechnen sein: Tausende Auslagen für 40,000 Klubs a 300 Dollars: 12,000,000 Doll., Bezahlung für drei Personen, für drei Monate jede a 100 Dollars: 12,000,000 Doll., eintausend Redner durch drei Monate a 500 Dollars: 500,000 Doll., Kosten an den Wahlurnen: 1,000,000 Dollars, zusammen 25,500,000 Dollars, alle freiwilligen Beisteuern vom Volke und die Bestechungen und Stimmenkäufe ungerächnet.

— Daß die Dichter aus dem Gewerbestande noch nicht ausgestorben sind, (die Gattung der gewerbmäßigen Dichter florirt bekanntlich sehr), das beweisen die nachfolgenden sinnigen Verse, mit denen ein Münchener Schweinmegger in der Neuhäuser Gasse das Innere seines Hauses geschmückt hat:

Feindlich ist des Meggers Streben;
Mit zerreißen der Gewalt.
Geht er Ochsen, Eieren an das Leben,
Und macht fette Schweine kalt.
Was er schuf, vergeht man wieder,
Nimmer ruht der Wurstgenuß;
Froh erschallen seine Lieder,
Wenn er Därme füllen muß.
Wenich! daraus erkenn' die Lebre:
„Jeder Stand hat seine Ehre!“

Sinn spruch.

Nicht schön're Blumen gibt's
Als Mutterlieb auf Erden,
Doch keine kann so schnell
Wie sie zum Unkraut werden.

L e r n e n.

Aufwendig Erlernetes
Ein Püfchen entfernt es,
Greif's innwendig
Im Geist und lebe dig
Dann bleibt dir's beständig.

C h a r a d e.

Die beiden Ersten machen
Den Weibern oft es nach,
Jetzt steht man sie noch lachen
Und weinen gleich danach.

Ein Sultan ist die Dritte,
Geht stets gepoirt einher
Mit stolzem Herrscherritte,
Doch niemals reitet er,

Das Ganze ist beweglich
Zwar, wenn es still steht, stumm,
Doch schreit mitunter kläglich
Sobald sich's dreht herum.

Waidlingen. C. Mangolds Wittwe
verkauft 1 Morg Wiesen ob dem Bräsegraben.
Die Redaction gibt nähere Auskunft.